

rungen sind nur der immediaten landesherrlichen Festsetzung unterworfen.

4. Letztere tritt auch, und zwar ausschließlich, in allen das neue Schauspielhaus betreffenden Veränderungs-, Aus- und Verbesserungs-Fällen oder sonst damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten ein; und werden

5. alle Nutzungen des Hauses dem Magistrate unter dem Vorbehalte der alleinigen Bestreitung aller und jeder damit verbundenen Ausgaben aus städtischen Mitteln, und der dem Waisenhanse zu Münster von öffentlichen Schauspielen und Kunstausübungen herkömmlich gebührenden Abgaben überwiesen.

Die gegenwärtigen Bestimmungen können durch das Intelligenzblatt dem Publikum bekannt gemacht werden.

496. Münster den 5. Mai 1774. (A. 10. h. Jagd- frevel.)

#### L a n d e s = R e g i e r u n g .

Das von Jagd-Unberechtigten während der geschlossenen Jagdzeit, vom 1. Mai bis Bartholomai jedes Jahres stattfindende oder auch nur versucht werdende Schießen und Fangen von Grobwild, Hasen, Feld- oder Ruhr-Hünern, soll mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Rthlr. (wovon dem Angeber, wenn er auch amtlich dazu verpflichtet ist, die Hälfte zugewendet werden soll) belegt, — der überwiesene, unvermögende Freveler aber mit dem Zuchthause bestraft werden. Zugleich wird den Jagdberechtigten die genaue Befolgung der im Jagd-Edikt vom 11. Februar 1765 (Nr. 447. d. S.) enthaltenen Vorschriften wiederholt befohlen.

Bemerk. Unterm 16. August 1774 (A. a. Sect. V. Nr. 540. h.) ist — wegen verspäteter Erndte — die Jagdschlusszeit bis zum 9. September ej. a. verlängert worden; Conf. auch Nr. 499. d. Sg.

497. Münster den 5. Januar 1775. (E. 4. h. Fastnacht zu Münster.)

#### L a n d e s = R e g i e r u n g .

Festsetzung einer Ball-Ordnung für die Haltung der, während der diesjährigen Fastnachts-Zeit, landesherrlich wieder gestatteten Maskenbälle in einem ausschließlich dazu bezeichneten Lokale (dem Hofsaale) der Haupt- und Residenz-Stadt Münster; woburch unter Gewärtigung eines durchaus anständigen Betragens der Ballgäste, verordnet wird: daß die Bälle an den Montagen nach drei Königentag, so wie an dem Fastnachts-Sonn- und Dienstag gehalten werden sollen; daß die in Hof- oder Militair-Uniformen nicht gekleidete Gäste, alle maskirt erscheinen müssen und ihre Kostüme und Masken (von welchen jedoch Geistliche- oder Ordens-Kleidung, ekelhafte oder unanständige Larven ic. ausgeschlossen sind) selbst wählen und auf dem Balle nach Belieben beibehalten oder ablegen mögen; daß alle mit Feuer- oder Seitengewehr erscheinende Masken abgewiesen werden, und alle Tanzende und Nichttanzende die vorgeschriebene Tanz-Ordnung beachten sollen; daß endlich jeder, welcher die Ballordnung durch Unanständigkeit oder sonstige Ungezogenheit verletzt oder stört, sofort durch die Wache vom Ballorte entfernt werden soll.

Bemerk. Am 1. Februar 1779 (E. 4. h.) ist die obige Ballordnung für die diesjährigen (im Komödienhause) noch zu haltenden Maskenbälle, mit Zusätzen rücksichtlich der Tanzordnung, erneuert worden.

498. Bonn den 8. Mai 1775. (A. 10. h.) Trauer-Ordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln ic.,  
Bischof zu Münster ic.

Zur Beschränkung des im Hochstifte Münster stattfindenden Kosten-Aufwandes bei eintretenden Sterb- und Trauerfällen, wird, auf den Antrag der Landstände, „eine beständige Trauer-Ordnung“ landesherrlich festgesetzt, resp. Folgendes (wörtlich) verordnet: